

Antrag

der Abgeordneten Christina Schenk, Heidemarie Lüth, Ulla Jelpke, Rosel Neuhäuser, Petra Bläss, Eva-Maria Bulling-Schröter, Andrea Gysi, Dr. Barbara Höll, Dr. Heidi Knake-Werner, Rolf Köhne, Manfred Müller (Berlin), Dr. Winfried Wolf und der Gruppe der PDS

Zur Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Insbesondere sind das folgende Maßnahmen:

1. Die VN-Kinderkonvention von 1992, in der sich die Vertragsstaaten verpflichten, „das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs zu schützen“ und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß „Kinder zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden, ist in nationales Recht umzusetzen.
2. Eine Aufklärungskampagne gegen sexualisierte Gewalt an Kindern ist zu starten. Die Kampagne ist in Zusammenarbeit mit Gruppen und Einrichtungen wie Jugendämtern, Selbsthilfegruppen, Psychologinnen und Psychologen zu konzipieren und durchzuführen, die über praktische und theoretische Erfahrung in diesem Bereich verfügen. Eltern, Kinder und Erwachsene, die mit Kindern zusammenleben oder arbeiten, müssen über sexuellen Mißbrauch und die Hintergründe und Zusammenhänge aufgeklärt werden. Außerdem sind Beratungsstellen, Notunterkünfte und Nottelefone finanziell zu fördern und personell auszubauen. Informationsschriften müssen erstellt und breitflächig in Schulen, Kindertagesstätten, Jugendfreizeitstätten, Jugendämtern und ähnlichem zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Kultusministerkonferenz ist aufzufordern, in der schulischen und außerschulischen institutionellen Erziehung darauf hinzuwirken, die traditionellen Geschlechterrollen aufzuheben.
4. Forschung und Ausbildung in der forensischen Psychiatrie und Psychologie in bezug auf Sexualstraftäter sind auszubauen und zu intensivieren.

5. Die juristische Ausbildung ist durch Pflichtseminare über Auswirkungen und Hintergründe sexueller Gewalt zu ergänzen. Richterinnen und Richter müssen auf die besondere Situation kindlicher Zeugen, die Opfer sexualisierter Gewalt sind, vorbereitet werden.
6. Opfer und Täter von sexuellem Mißbrauch erhalten einen Anspruch auf Therapie. Das Strafvollzugsgesetz ist dahin gehend zu ändern, daß Justizvollzugsanstalten verpflichtet sind, ein Psychotherapieangebot zur Verfügung zu stellen, auch mit externen Therapeutinnen und Therapeuten. Bei vorzeitiger Entlassung muß eine psychotherapeutische intensive Betreuung gesichert sein. Zu prüfen ist, ob auch bei regulärer Entlassung eine ambulante Nachbetreuung möglich und hilfreich wäre.
7. Der Opferschutz ist zu verbessern. Es muß geprüft werden, mit welcher Methode – Videovernehmung oder/und mobile Richterinnen und Richter – Kinder, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, am besten vor traumatischen Erlebnissen durch die Ermittlung und das Gerichtsverfahren geschützt werden können. Mehrfachvernehmungen müssen vermieden werden. Es ist außerdem notwendig, kindgerechte Befragungen durchzuführen – ohne Suggestivfragen oder andere Formen der Beeinflussung. Andererseits dürfen die Rechte des Angeklagten bzw. seiner Verteidigung grundsätzlich nicht eingeschränkt werden.
8. Die Rechte der Opfer im Verfahren sind zu erweitern. Die Nebenklagerechte sind auszubauen. Bereits im Ermittlungsverfahren ist eine Beordnung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes vorzusehen. Eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt nach Wahl des Opfers ist gerichtlich zu bestellen. Prozeßkostenhilfe muß möglich sein, analog zu bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
9. Im § 176 StGB ist die Mindeststrafe für sexuellen Mißbrauch an Kindern auf ein Jahr zu erhöhen. Außerdem wird die Geldstrafe in minder schweren Fällen ersatzlos gestrichen.
10. Taten nach dem § 174 StGB (Mißbrauch von Schutzbefohlenen), nach § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) und nach § 182 StGB (sexueller Mißbrauch von Jugendlichen) sind in den § 78 StGB (Verjährungsfrist) miteinzubeziehen, so daß die Verfolgungsverjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers ruht.

Bonn, den 7. März 1997

**Christina Schenk
Heidemarie Lüth
Ulla Jelpke
Rosel Neuhäuser
Petra Bläss
Eva-Maria Bulling-Schröter
Andrea Gysi**

**Dr. Barbara Höll
Dr. Heidi Knake-Werner
Rolf Köhne
Manfred Müller (Berlin)
Dr. Winfried Wolf
Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

Begründung

Sexuelle Gewalt gegen Kinder ist kein neues Phänomen. In der Regel findet sie im sog. Nahbereich statt. Die Opfer sind meistens Mädchen und die Täter fast immer Männer. 1995 waren 75,4 % der Opfer Mädchen und die Täter zu 95 % männlich. Nach Dunkelzifferschätzungen sind nur bei einem Drittel der Taten Täter und Opfer sich völlig unbekannt. Sexueller Mißbrauch an Kindern ist trotz Frauenbewegung und großem Engagement Betroffener immer noch ein Tabuthema, das mit Scham- und Schuldgefühlen der Opfer einhergeht. Die Fälle von Mißbrauch, die jahrelang verübt werden und deren Opfer mit jeder Tat ein bißchen „sterben“ („Mord an der Seele“), kommen sehr häufig vor. 1995 sind 19 652 Kinder als Opfer sexuellen Mißbrauchs registriert worden. Die Dunkelzifferschätzungen gehen davon aus, daß auf einen registrierten Fall bis zu 20 tatsächlich begangene Delikte kommen.

Die sog. Sexualmorde, über die 1996 die Medien sensationslüstern berichteten, sind dagegen eher selten. Im Jahr 1992 sind sieben Kinder Opfer eines Sexualmordes geworden, 1995 war es ein Kind. Jedes Opfer ist ein Opfer zuviel, dennoch muß man sich die Frage stellen, ob aufgrund der spektakulären Berichterstattung über Einzelereignisse wie Sexualmorde an Kindern, die nicht zugenommen, sondern nachweislich weniger geworden sind, sich ein akuter Handlungsbedarf ergibt. Kinder müssen grundsätzlich vor Gefährdungen – seien sie im Nahbereich oder im öffentlichen Bereich – geschützt werden, daher ist vor allem langfristige Prävention notwendig. [Alle quantitativen Angaben zitiert nach gutachterlicher Analyse der in- und ausländischen Erfahrungen für den Deutschen Bundestag: Kriminologische, psychoanalytische und psychotherapeutische Aspekte der Sexualdelinquenz (mit Kindern als Opfer) vom Kriminologischen Seminar der Universität Bonn, Januar 1997.]

Es handelt sich bei den sog. Sexualstraftaten im allgemeinen nicht um krankheitsbedingte Handlungen, sondern um Machtmißbrauch. Es geht den Tätern darum, Kindern gegenüber Macht auszuüben. Sexualität ist das Mittel, das genutzt wird. Am schwächsten sind in unserer Gesellschaft weibliche Kinder: Die häufigsten Fälle sind daher sexuelle Gewalttaten an weiblichen Kindern durch männliche erwachsene Täter. Der Wunsch nach Macht über einen anderen mit Hilfe von Sexualität hat seine Ursache vor allem in der männlichen Sozialisation und in traditionellen Geschlechterrollen. Die Täter sind keine „Monster“, sie sind in der Regel weder neurologisch noch psychiatrisch krank oder auffällig. Männer haben nach dem traditionellen Rollenbild Macht, Einfluß und Erfolg, sie dominieren andere, in erster Linie Frauen und Kinder. Frauen ordnen sich nach den traditionellen Rollenvorstellungen unter, haben Gefühle, sind fürsorglich und mitfühlend. Oft mißbrauchen männliche Täter Kinder sexuell, um diesem Männlichkeitsbild zu entsprechen.

Die sexuelle Verfügung über Frauen und Mädchen ist eine Voraussetzung, das traditionelle Männlichkeitsbild herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten. Familienstrukturen, die geprägt sind durch die Hierarchien der Geschlechter und der Generationen, begünstigen

die Anwendung von Gewalt (vgl. Anita Heiliger, Deutsches Jugendinstitut München, Statement zur Anhörung „Sexuelle Gewalt gegen Kinder“ am 20. Januar 1997 in Bonn).

Kinder werden immer noch eher als „Besitz“ der Eltern und nicht als eigenständige Individuen wahrgenommen und behandelt. Kinder werden nicht in allen Bereichen als eigenständiges Rechtssubjekt gesehen. Erwachsene erwarten von Kindern in der Regel immer noch Gehorsam und Anpassung. Strukturen und Probleme in der Familie gelten als „privat“, die niemanden etwas angehen. Dadurch wird sexueller Mißbrauch in der Familie häufig sogar erst möglich. Vor diesem Hintergrund wird auch deutlich, warum sexueller Mißbrauch an Kindern häufig verschwiegen und verharmlost wird. Familien werden außerdem als Folge der als „privat“ angesehenen Strukturen in der Regel mit ihren Problemen allein gelassen. Kinder haben ein Recht auf ein Umfeld, das Sicherheit und Geborgenheit gewährleistet, sowohl im privaten wie im öffentlichen Bereich.

Zu den einzelnen Punkten

Zu Nummer 1

Die VN-Kinderkonvention ist bisher nicht umgesetzt worden. Gerade in bezug auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist es dringend nötig, im Präventivbereich Maßnahmen durchzuführen.

Zu den Nummern 2 und 3

Die Aufklärung und Information über geschlechtsspezifische Sozialisation mit all ihren Auswirkungen auf unsere Gesellschaft muß in Schule und anderen Einrichtungen Bestandteil des Erziehungsauftrags werden und auch im Unterricht und durch spezifische Jungen- und Mädchenbildung umgesetzt werden. Darüber hinaus muß Aufklärung über sexualisierte Gewalt Lernziel in der Schule sein, um deutlich zu machen, daß es sich hier um ein gesamtgesellschaftliches Problem handelt. Emanzipatorische Erziehung, die Kindern nicht Angst macht, sondern ihr Selbstbewußtsein stärkt, muß erklärtes Erziehungsziel sein. Jungen müssen zur Fähigkeit erzogen werden, Mitgefühl, eigene Ängste und Schwächen zuzulassen und ins eigene Rollenbild zu integrieren. Die wachsende Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen ist vor allem ein Jungenproblem, da Jungen mehr Schwierigkeiten als Mädchen haben, ihre Gefühle und Ängste anders als über Gewaltausübung auszuleben.

Das Thema sexueller Mißbrauch muß enttabuisiert werden. Aufklärungskampagnen, die von ehemals Betroffenen und Expertinnen aus der Praxis maßgeblich mitgestaltet werden müssen, sind als erster Schritt notwendig, um eine differenzierte Sensibilisierung zu ermöglichen.

Zu den Nummern 4 und 5

Die spektakulären Fälle haben auf ein Defizit aufmerksam gemacht. Die Forschung in forensischer Psychiatrie und die Ausbildung von Gutachterinnen und Gutachtern wird in nur sehr geringem Maße gefördert und ausgebaut. Es fehlen Erhebungen über die Auswirkungen von Maßregelvollzug und Strafvollzug bei Sexualstraftätern, und es gibt nur sehr wenige ausgebildete Gutachterinnen und Gutachter. Gutachterinnen und Gutachter müssen über spezifisches Wissen über die Dynamik von Sexualstraftaten verfügen.

Auch die juristische Ausbildung sieht keine verbindlichen Fortbildungen zum Thema sexuellen Mißbrauch vor. Richterinnen und Richter werden nicht über die besondere Situation von betroffenen Kindern als Zeugen vor Gericht und im Ermittlungsverfahren informiert. Oft kommt es zu suggestiven Befragungen, und es gibt immer noch viele, die die Glaubwürdigkeit von Kindern generell in Frage stellen.

Zu Nummer 6

Wenn auch sexueller Mißbrauch in der Regel kein krankheitsbedingtes Delikt ist, sondern es sich um ein gesellschaftliches Problem handelt, sollten die Täter nicht einfach weggeschlossen werden. Therapie ist für einige möglicherweise eine Chance, ihr Verhalten zu überdenken und sich zukünftig zu ändern. Den Opfern kann durch eine Therapie geholfen werden, das traumatische Erlebnis besser zu verarbeiten.

Zu den Nummern 7 und 8

Die Praxis hat gezeigt, daß ein verbesserter Opferschutz notwendig ist. Unklar ist noch, wie dieser aussehen kann, ohne die Rechte von Angeklagten grundsätzlich einzuschränken. Eine Möglichkeit wäre eventuell professionelle spezialisierte mobile Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter einzusetzen. Diese könnten eine einzige Befragung unter Beteiligung des Verteidigers durchführen, ein Protokoll anfertigen, z. B. auch mit Hilfe der Videokamera und in der Gerichtsverhandlung für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

Eine weitere Möglichkeit, den Opferschutz zu erweitern, ist es, die Nebenklagerechte auszubauen. Die kindlichen Opfer hätten dann mehr Möglichkeiten, das Verfahren zu beeinflussen.

Zu den Nummern 9 und 10

Im Strafgesetzbuch gilt sexueller Mißbrauch nicht als Verbrechen: Es ist lediglich ein Vergehen mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten. Mit der Erhöhung der Mindeststrafe wird sexueller Mißbrauch als Verbrechen geahndet und kann nicht wie jetzt lediglich als Vergehen gelten. Durch die Erhöhung der Mindeststrafe ergeben sich auch Konsequenzen bei der Ermittlung und in bezug auf strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten bei Versuch, Anstiftung und Verabredung zum sexuellen Mißbrauch. Zum Beispiel ist

es dann möglich, auch Angebote zur Kinderprostitution im Internet effektiver zu verfolgen. Die Höchststrafe ist beizubehalten, da eine abschreckende Wirkung durch die Strafhöhe nachgewiesenmaßen nicht gegeben ist. Es handelt sich daher nicht um eine Präventivmaßnahme.

Auch bei diesen Straftaten sind die betroffenen Kinder oft nicht in der Lage, die Tat anzuzeigen. Erst wenn sie volljährig sind und eventuelle Abhängigkeiten nicht mehr oder nicht mehr in dem Ausmaß bestehen, wollen und können sie den Täter anklagen, um Gerechtigkeit zu erfahren.

